

Aufgabe:

Ordnen Sie § 320 BGB unter Nutzung des Kommentars Palandt als peremptorische oder dilatorische Einrede ein und grenzen Sie die Norm zur Einrede nach § 273 BGB ab. Erklären Sie weiterhin mit Hilfe des verwendeten Kommentars bzw. eines Lehrbuches den Begriff des Synallagmas.

Lösung: (insbes. Palandt Einf. v. § 320 BGB bzgl. des Synallagma):

Eine dilatorische Einrede bewirkt, dass der Eintritt der Rechtsfolge aufgeschoben wird, wohingegen eine peremptorische Einrede den Eintritt der Rechtsfolge auf Dauer verhindert.

Gemäß § 320 BGB kann die eigene Leistung bis zur Bewirtung der Gegenleistung verweigert werden, es sei denn eine Pflicht zur Vorleistung besteht. Da der Eintritt der Rechtsfolge demnach nicht verhindert, sondern nur bis zur Bewirtung der Gegenleistung aufgeschoben wird ist § 320 BGB eine dilatorische Einrede. Als typische peremptorische Einrede gilt etwa die Einrede der Verjährung, gem. § 214 Abs. 1 BGB.

Zur Abgrenzung von § 273 und § 320 BGB:

§ 273 BGB ist auf Schuldverhältnisse aller Art bezüglich solcher Ansprüche anwendbar, welche aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen. Die Ansprüche müssen demnach im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Dies bedeutet, dass der die Leistung zurückhaltende Schuldner gleichzeitig Gläubiger der Gegenleistung ist und umgekehrt.

§ 320 BGB findet Anwendung bei gegenseitigen Verträgen. Die Forderungen müssen also im Gegenseitigkeitsverhältnis der Hauptleistungspflichten (dem sogenannten Synallagma) stehen. Hierbei hat sich der Schuldner selbst vertragstreu zu verhalten. Als Rechtsfolge hat der Schuldner den Anspruch des Gläubigers Zug um Zug gegen Erhalt der Gegenleistung zu erfüllen (§ 322 BGB).